

# VERMÖGENSBILDUNG IN LEBENSGEMEINSCHAFTEN

Während im Fall einer Scheidung von Ehegatten das Ehegesetz regelt, wie das gemeinsam erwirtschaftete Vermögen aufzuteilen ist, fehlen solche Bestimmungen für den Fall der Auflösung einer bloßen Lebensgemeinschaft. Es muss auf die Bestimmungen des Allgemein bürgerlichen Gesetzbuches zurückgegriffen werden.

Haben beispielsweise Lebensgefährten gemeinsam Liegenschaftsvermögen gebildet, stellt sich die Frage, wie dieses Vermögen bei Beendigung der Lebensgemeinschaft aufzuteilen ist. Als Grundregel kann gelten, dass es zu keiner ungerechtfertigten Bereicherung eines der beiden Lebensgefährten kommen soll. Nicht selten werden jedoch Vermögenswerte offiziell nur auf den Namen eines der Lebensgefährten angeschafft, um beispielsweise diese Vermögenswerte dem Zugriff von Gläubigern oder Erben des anderen Partners zu entziehen. In einer solchen Konstellation kann es naturgemäß schwierig werden, eine ungerechtfertigte Bereicherung desjenigen Partners, auf dessen Namen die Vermögenswerte angeschafft wurden, nachzuweisen. In einer jüngst ergangenen Entscheidung hat der Oberste Gerichtshof ausgesprochen, dass ein Treuhandverhältnis in Form von Treuhandmiteigentum angenommen werden kann. Dies bedeutet, dass jener Lebensgefährte, der beispielsweise im Grundbuch nicht als Eigentümer aufscheint, dennoch die Teilung oder die Übertragung des ihm zustehenden Anteils an der Liegenschaft verlangen kann. All diesen Schwierigkeiten ausweichen kann man sehr gut dadurch, dass man vor Anschaffung gemeinsamen Vermögens eine schriftliche Vereinbarung trifft, die übrigens formfrei und ohne notarielle Beglaubigung abgeschlossen werden kann.